

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 24.10.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg		Datum: 29.11.2016
Vorlage-Nr: VO/3728/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	06.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	20.12.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Auf Grund der drastisch gestiegenen Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr, insbesondere in den Bereichen Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz, wird auch weiterhin darauf verzichtet durch Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und/oder ihrer Ausrüstung in Konkurrenz zu privaten Leistungsanbietern zu treten.

Dennoch werden im Zusammenhang mit der Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes nach dem BHKG auch freiwillige Leistungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachgefragt und von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg erbracht. Hierfür sind vor allem vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes auskömmliche Entgelte zu erheben.

Der Kalkulation der Entgelte liegt eine sich aus dem BHKG ergebende Berechnung der jährlichen Kosten für eine ehrenamtliche Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg zu Grunde. Darin fließen, wie bereits zur Satzung über den Kostenersatz dargelegt, die Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Verbänden, Kosten der Aus- und Fortbildung (soweit nicht durch Dritte erstattet), Kosten der Tauglichkeitsuntersuchungen, Zuwendungen für Gemeinschaftspflege, Lohnkostenerstattungen, Kosten der Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung soweit sie sich auf Gemeinschaftsräume, Sanitärbereiche und Umkleideräume (Personalrelevanz) beziehen, ein.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der

Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg, in der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes der Entgeltordnung, beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss der Entgeltordnung entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Alternativen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Entwurf der Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez.Kaiser,
Fachbereichsleiterin
FB 104

**Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die
Gestellung von Brandsicherheitswachen und
weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Wegberg
vom ...**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wegberg kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und weitere Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens übernehmen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg im Bereich dieser Leistungen erhebt die Stadt Wegberg gem. § 52 Absatz 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgeltpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, wobei die Zeit vom Ausrücken aus dem jeweiligen Standort bis zum Einrücken gerechnet wird.
- (2) Es wird mindestens eine Viertelstunde berechnet (25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze). Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Viertelstunde werden für jede weitere angefangene Viertelstunde

Entgelte in Höhe 25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, vor Beginn der jeweiligen Ausführung der freiwilligen Leistung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Entgelts vorab zu fordern.
- (4) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Absatz 7 BHKG).

§ 4

Haftung

Die Stadt Wegberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg

1. Personaleinsatz **je Stunde**

1.1 Je eingesetzter Feuerwehrfrau/je eingesetztem Feuerwehrmann 30,60 €

1.2 Für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden
Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens
durch eine Brandschutztechnikerin/einen Brandschutztechniker 59,00 €

2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung **je Stunde**

Einsatzleitung	
Kommandowagen KdoW	5,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-1	22,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-3	20,00 €

Löschzug I	
Löschfahrzeug LF 10	75,00 €
Rüstwagen RW 2	103,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	64,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Lastkraftwagen LKW	30,00 €
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €

Löschzug II	
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	72,00 €
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF10	80,00 €

Löschzug III	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF 20	88,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	71,00 €

Löschzug IV	
Löschfahrzeug LF 10	72,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Schlauchwagen SW 2000	66,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	70,00 €

Löschzug V	
Hilfeschfahrzeug HLF 10	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	72,00 €

3. Fahrzeugbereitstellungen bei Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte gilt das unter Tarifstelle 2 aufgeführte Entgelt als Tagessatz.

4. Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschrüsselkästen

4.1 Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Feuerwehrschrüsselkästen	30,60 €
4.2 Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Brandmeldeanlage	91,80 €

5. Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

5.1 Bindemittel

5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze

5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.

5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

6. Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.